

MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Stück 20

Jahr 2020

Ausgegeben am 11. 05. 2020

Verordnung des Rektorats der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein mit der das Aufnahmeverfahren und die Eignungsfeststellung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe gem § 52e (5) Hochschulgesetz i.d.g.F (HG) geregelt werden.

Präambel

Die Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein (KPH Edith Stein) führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt Primarstufe durch. Diese Eignungsfeststellung erfolgt in einem siebenstufigem Verfahren.

§ 1 Geltungsbereich

Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramt an Volksschulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die an der KPH Edith Stein zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium Primarstufe setzt die Eignung für das Lehramt an Volksschulen voraus. In der Eignungsfeststellung sind die leistungsbezogenen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Kompetenzen zu überprüfen. (vgl. § 52e (1) HG)
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministerium-service oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Website der KPH Edith Stein (www.kph-es.at) veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren findet zweimal pro Studienjahr statt.
- (5) Das Ergebnis wird nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens zeitnah bekanntgegeben.
- (6) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist in den folgenden Studienjahren zulässig.

§ 3 Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist ab dem Studienjahr 20/21 die Registrierung in PH-Online erforderlich. Zuvor ist die Anmeldung auch über das Ausfüllen des Anmeldeformulars möglich.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.

- (3) Eine Registrierung ist jederzeit möglich. Ein allfälliger Anmeldeschluss wird auf der Homepage der KPH Edith Stein bekannt gegeben.
- (4) Im Rahmen der elektronischen Registrierung erhalten die Studienwerber*innen einen Aktivierungslink zum online Self-Assessment (Selbsterkundungsverfahren).
- (5) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Die Bestandteile der Eignungsfeststellung

Die Eignung wird mithilfe der folgenden sieben Stufen festgestellt.

- (1) Erörterung
- (2) Vorstellungsgespräch
- (3) Text erfassen und präsentieren
- (4) Gruppendiskussion
- (5) Musikalische Eignung
- (6) Körperliche Eignung für Bewegung und Sport
- (7) Selbsterkundungsverfahren

Die genauere Beschreibung der einzelnen Stufen ist auf der Homepage der KPH Edith Stein einsehbar.

§ 5 Online Self-Assessment (Selbsterkundungsverfahren)

- (1) Das online Self-Assessment soll Studienwerber*innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expert*innen (Lehrer*innen, Universitätslehrenden und aktuell Lehramtsstudierenden). Das online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflexion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.
- (2) Das online Self-Assessment muss von den Studienwerber*innen nach erfolgter Registrierung eigenständig und vollständig durchgeführt werden und der Nachweis darüber im Zuge der Anmeldung zum Studium abgegeben werden.
- (3) Die Absolvierung des online Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Ältere Verordnungen zu dieser Thematik werden somit außer Kraft gesetzt.